

Team Immissionsschutz 36.23  
Frau Pierau

im Hause

Fachbeteiligung – Ihre E-Mail vom 6.1.2022 betreffend:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Standortvorbescheid für 14 Windenergieanlagen (WEA)  
im Außenbereich der Stadt Pattensen**

Antragstellerin: Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Itzehoe

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß  
§ 7 UVPG**

Allgemeines

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH und Co.KG plant die Neuerrichtung und den Betrieb von 14 WEA des Typ Vestas V162-5.6 MW, mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 und einer Bauwerks-Gesamthöhe von ca. 250 m zuzüglich einer Fundamenterhöhung in den Gemarkungen Pattensen und Jeinsen. Die Erschließung erfolgt über teils vorhandene Straßen, Wege und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Integriert ist das Repowern von vier Bestandsanlagen in der Gemarkung Pattensen. Vier weitere Bestandsanlagen mit Gesamthöhen von etwa 120 bis 123 m in der Gemarkung Schliekum, im angrenzenden Landkreis Hildesheim werden unverändert weiter betrieben.

Rechtsgrundlage

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG sowie auf Durchführung einer Vorprüfung nach UVPG gestellt. Gemäß Anlage 1 des UVPG ist das Vorhaben der Nr. 1.6.2 zuzuordnen (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 WEA), welche in der Spalte 2 mit A (= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der „Konzentrationszone Windenergie/ Teilfläche 1“ aus der „39. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Pattensen Windener-

gie“ (planfestgestellt am 14.10.2021, Bekanntgabe 5.1.2022). Die angrenzenden Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der Vorrangflächen Windenergie gemäß RROP 2016 Landkreis Hildesheim.

Es handelt sich um einen Teil des Gesamtvorhabens. Antragsgegenstand ist die Klärung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten WEA an dem genannten Standort durch Neuüberprüfung, unter Zugrundelegung einer neuen technischen Anlage und Anwendung einer modifizierten Bewertungsmethode.

Der beantragte Teil des Vorhabens (= Antragsgegenstand) richtet sich auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit (= Teilzulassung), ist also nicht physischer Natur. Die Schutzgüter sind vom Antragsgegenstand nicht direkt betroffen.

Der Vorhabenträger hat Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §16 UVPG vorgelegt. Sie basieren noch weitestgehend auf dem Planungsstand der o. g. 39. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Pattensen Windenergie. Die konkrete Umsetzung des Vorhabens, damit verbundene gutachterliche Prüfungen, Bewertungen und Rückschlüsse auf die Folgen für die Umwelt werden Gegenstand eines nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahrens sein.

## Schutzgüter und mögliche Auswirkungen

### **Mensch**

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, sind mögliche Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung.

Während der Bauphase sind Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Menschen im Bereich der Zuwegung wohnenden und wirtschaftenden Menschen zu erwarten.

Die Konzentrationszone, sowie die darin geplanten WEA liegen in einem Abstand von 1.000 m zu bewohnten Häusern. Ggf. sind zur Einhaltung von Grenz- und Richtwerten bzgl. Schallimmissionen und Schattenwurf sowie zur Verhinderung von Eiswurf in der Betriebsphase entsprechende Regelungstechniken einzusetzen. Belastbare Prognosen hierzu fehlen noch.

Das Gebiet von allgemeiner Erholungseignung wird durch das Vorhaben verändert. Vorbelastende Auswirkungen auf das Schutzgut gehen bereits von den Bestands-WEA und der Hochspannungsleitung aus.

Auf Verfahrensebene des Vorbescheids sind voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt**

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind mögliche Auswirkungen auf die Biotopstruktur sowie Brutstandorte von Vögeln durch Flächenversiegelung für Zufahrten und Aufstellflächen von Bedeutung. Der Betrieb der WEA kann zu Vertreibungseffekten bei Vögeln und Fledermäusen führen. Auch ein mögliches Kollisionsrisiko von einigen Vogel-, Fledermausarten und Insekten ist bei den Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu beachten.

Bau- und Betriebsbedingt wird es zu Störungen und Beeinträchtigungen von Tieren kommen. Das Ausmaß negativer Auswirkung für Vögel und Fledermäuse kann erst nach Vorlage aktueller Erfassungsergebnisse beurteilt werden. Der Feldhamster-schutz und entsprechende Maßnahmen werden höchste Priorität haben.

Da sich das Vorhabengebiet ausschließlich in intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen und außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete befindet, werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut gemindert. Der große Freibereich unterhalb der Rotorspitzen sowie die hohe Nabenhöhe mindern voraussichtlich das Kollisionsrisiko für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Ggf. werden Abschaltzeiten notwendig werden, um Vogel- oder Fledermausschlag zu vermeiden und das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt sind auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse in Verbindung mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene dieses Verfahrensschrittes keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

### **Landschaft**

Das Landschaftsbild wird durch die Merkmale Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet, die naturraumtypisch abzuleiten sind. Diese Merkmale bestimmen den ästhetischen Eigenwert der Landschaft und das landschaftliche Erlebnis. Windkraftanlagen sind Elemente, die auf Grund ihrer technischen Gestalt, ihrer Anzahl und Höhe sowie ihrer Konzentration auf der Fläche, weithin visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben werden. Temporäre Beeinträchtigungen werden durch die Bautätigkeiten hervorgerufen.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind bereits durch die Bestandsanlagen, zerschneidenden Straßen und Hochspannungsleitung gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, durch die geplanten, im Vergleich zu den Bestandsanlagen wesentlich größeren 14 WEA, mit größerer, flächiger Ausdehnung, werden nicht vermeidbar sein und können nicht kompensiert werden.

In einem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahren wird im Zuge der Eingriffsregelung ein Ersatzgeld zu berechnen sein.

### **Boden/Fläche**

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Flächenversiegelung für Aufstellflächen und die benötigte Infrastruktur (Wege, Zufahrten, Kranflächen usw.) zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme führt u. a. zum Verlust von Filtereigenschaften des Bodens und zum Verlust von Vegetationsflächen.

Die vorherrschenden Lößböden weisen hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Vorbelastungen bestehen durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung. Weitere Vorbelastungen stellen die Versiegelungen durch Straßen, Wege, Gas- und Wassertrasse und die Bestandsanlagen dar. Mindernd können sich der Rückbau von Bestandsanlagen sowie eine Umweltbaubegleitung auswirken.

Das genaue Ausmaß der Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung, aber auch der Minderungsmaßnahmen wird erst im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens erfassbar sein. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut werden als Kompensationsbedarf für Boden und Biotoptypen zu berücksichtigen sein.

Auf Grundlage der aktuell dargestellten Sachlage sind im diesem Vorbescheid-Verfahren voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch Flächenversiegelungen für Zufahrten und Aufstellflächen zu erwarten. Auch stoffliche Einträge in das Schutzgut stellen in der Bau- und während der Betriebsphase mögliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut dar.

Oberflächengewässer 1. und 2. Ordnung sind im Bereiche des Vorhabens und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Ggf. kann es bei einem Graben (Gewässer 3. Ordnung) zu einer lokalen, abschnittswisen Verrohrung kommen. Über das Ausmaß dieser Maßnahme (Vollständigkeit, Versiegelungsanteil) liegen noch keine belastbaren Planungen vor.

Während der Bau- und Betriebsphase sind die gesetzlichen Vorkehrungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Technische Vorrichtungen sind vorzusehen

Im Rahmen des Standortvorbescheid-Verfahrens sind voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### **Klima/ Luft**

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind durch Flächenversiegelungen für Zufahrten und Aufstellflächen möglich. Die makroklimatischen Verhältnisse werden sich hierdurch voraussichtlich nicht ändern, dagegen kann das Mikroklima eher beeinflusst werden.

Windkraftanlagen produzieren keine Luftschadstoffe. Insgesamt sind nach hier dargestellter aktueller Sachlage in diesem Verfahrensschritt voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutz Klima/ Luft zu erwarten.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Mögliche Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind die Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Sachgütern sowie die visuelle Beeinträchtigung von kulturell bedeutsamen Objekten.

Kulturell bedeutsame Objekte befinden in ca. 7 km Entfernung zur Konzentrationsfläche. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Beim Fund oder Befund archäologischer Befunde greift die Meldepflicht gemäß Nds. Denkmalschutzgesetz. Ggf. werden Wege in Anspruch genommen, andere Sachgüter voraussichtlich nicht.

Auf Höhe des Vorbescheid-Verfahrens sind voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu warten.

### Zusammenfassung

Es handelt sich um ein Standortvorbescheid-Verfahren für 14 WEA inkl. Repowering von vier Anlagen mit planungsrechtlichem Antragsgegenstand in einer planrechtlich festgesetzten „Konzentrationsfläche Windenergie“.

Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Aussicht gestellt, mit denen Umweltauswirkungen gemildert bzw. ausgeschlossen werden können. Die Entfernung zur nächsten Wohnstätte beträgt mindestens 1000 m. Die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft sind auf Grund intensiver ackerbaulicher Nutzung und technischer Bauten nicht wesentlich betroffen. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da in diesem Verfahrensschritt keine besondere Ausprägung des Untersuchungsraumes (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit) erkennbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Rahmen dieses Vorbescheid-Verfahrens keine UVP-Pflicht besteht.